

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2026

Nr. 2026/875

Einwohnerregisterplattform: Erweiterung der Zugriffsberechtigung für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK)

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die Motorfahrzeugkontrolle beantragt eine Erweiterung ihres bestehenden Zugriffs auf folgende Personendaten: Anrede, anderer Name, Name im ausländischen Pass (Vorname, Nachname), Ausländerkategorie (inkl. gültig ab / bis) sowie Zustelladresse.

Begründung: Die Einsicht in die Anrede sowie den anderen Namen und den Namen im ausländischen Pass (Vorname, Nachname) ist erforderlich zur eindeutigen Identifikation der gesuchstellenden Person und zur korrekten Zuordnung von Personen mit abweichenden Namens- oder Anredeformen in ausländischen Dokumenten. Die Ausländerkategorie inkl. Gültigkeit ab / bis ist notwendig, um den rechtmässigen Aufenthalt sowie die aktuelle Aufenthaltsberechtigung gemäss Art. 5k der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) zuverlässig zu prüfen. Das Einreisedatum dient der korrekten Anwendung der 12-Monatsregel für die Nutzung ausländischer Führerausweise in der Schweiz gemäss Art. 42 Abs. 3^{bis} lit. a VZV. Derzeit erfolgt diese Prüfung über die Einforderung von Ausländerausweiskopien, was in der Praxis häufig zu fehlenden Unterlagen, Rückfragen und Verzögerungen führt. Durch die direkte Einsicht in die genannten Datenfelder im kantonalen Personenregister kann die Prüfung vollständig, aktuell und medienbruchfrei erfolgen, wodurch die Bearbeitung effizienter und rechtssicherer wird. Die Zustelladresse wird benötigt, um Entscheide und Verfügungen korrekt und fristgerecht zustellen zu können.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

2

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen, schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an und empfiehlt, die neu beantragten Datenfelder freizugeben.

4. **Beschluss**

Die Erweiterung der Zugriffsberechtigung für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) wird ohne Vorbehalte und Bemerkungen genehmigt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Erweiterung Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9173

Verteiler

Motorfahrzeugkontrolle
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo), c/o Michael Steiner, Golpen 1,
4657 Dulliken